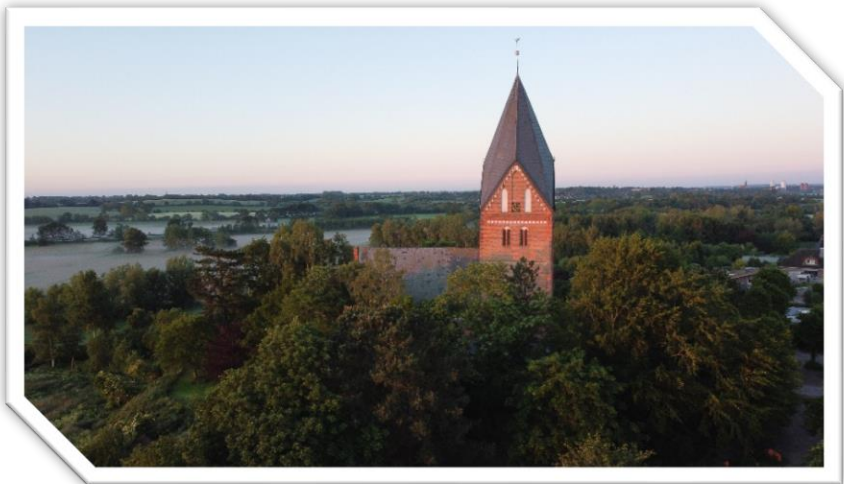


**Kindergarten der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe  
in Hasselburg**

---

**Teilnahmebeitragsordnung**



Nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Benutzungsordnung des Kindergartens Hasselburg hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe in seiner Sitzung am **17.06.2020** die nachstehende Teilnehmerbeitragsordnung beschlossen:

## **§ 1** **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme des evangelischen Kindergartens wird nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTAG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger des Kindergartens oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen (insbesondere zur verpflichtenden Pflege des Kita-Portals bzw. der Kita-Datenbank).
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch die Kindertagesstättenbenutzungsordnung geregelt.

## **§ 2** **Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Beiträge werden mithilfe eines SEPA-Lastschriftmandats erhoben. Das entsprechende Formular finden Sie zum Download auf unserer Homepage.

(4) Für ausreichende Deckung des Kontos ist Sorge zu tragen. Treten über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet und unangezeigt Zahlungsrückstände auf, kann der Betreuungsvertrag von Seiten des Trägers mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

### **§ 3**

#### **Höhe der Teilnahmebeiträge**

- (1) Die Beiträge werden gem. § 12 der Benutzungsordnung des Kindergartens für das gesamte Kalenderjahr errechnet und sind in zwölf Teilbeträgen für jeden Monat der Inanspruchnahme zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag pro Kind beträgt:

<b>Block 1</b>	<b>Block 2</b>	<b>Block 3</b>
<b>7.00 -15.00</b>	<b>7.00-14.00</b>	<b>7.30 -12.30</b>
<b>226 €</b>	<b>197.75 €</b>	<b>141 €</b>

Ist die Belastung durch die Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 7 Abs. 2 KiTa-Reform-Gesetz einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das zuständige Sozialamt stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

(3) Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Leistungen erfolgt nicht. Das gilt auch für die Schließzeiten des Kindergartens sowie bei vom Träger nicht zu vertretenden Umständen, die eine Schließung der Einrichtung erforderlich machen.

### **§ 4**

#### **Geschwisterermäßigung**

(1) Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Hasselburg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag

für das 2. Kind um 50 %  
für das 3. sowie alle weiteren Kinder um 100 %.

Für die Geschwisterermäßigung ist eine Antragstellung erforderlich.  
Das Antragsformular erhalten Sie auf Nachfrage oder auf unserer  
Homepage.

## **§ 5**

### **Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung,  
mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der  
Benutzungsordnung des Kindergartens verwiesen.

## **§ 6**

### **Schuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das  
Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung  
der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner,  
so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt zum **01.08.2020** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsordnung vom 01.08.2017 au-  
ßer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

*gez. Torsten Vogler*  
(Vorsitzender)

*gez. Astrid Oest*  
(Mitglied)

Die vorstehende Beitragsordnung wurde vom Kirchengemeinderat  
am **17.06.2020** beschlossen und vom Kirchenkreisrat am \_\_\_\_\_  
kirchenaufsichtlich genehmigt.